

Nr. 1257.

N i e d e r s c h r i f t.

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. B e c k e r ,

Beisitzer:

S c h ü l l e r ,

R i e m e r ,

S t e i n k o p f, M.d.R.,

Z i m m e r m a n n.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Südfilm A.G.
gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Maciste, der Herr der Berge „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für geschwerdeführerin
Dr. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter der Antragstellerin äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom

14. Dezember 1927 - Nr. 17538 - wird aufgehoben.
*In Bildstreifen Maciste offensichtliche Nachahmung des bekannten Karikaturisten
Sagaleff, der selbst als Sagaleff bekannt ist.*

II. Die Entscheidung erght gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die Kammer ist der Auffassung der Filmprüfstelle insofern
beigetreten, als der Bildstreifen die Darstellung einiger roher
Handlungen zeigt. Diese ergeben sich aber zu einem Teil aus dem
Gang der Handlung mit einer gewissen Folgerichtigkeit, zum
anderen Teil wird in dem Beschauer nicht die Befürchtung erweckt,

dass

dass sie zu irgendwelchen ernststen Schädigungen der betroffenen Person führen könnten. Daher ist von ihr eine verrohende oder entsittlichende Wirkung nicht zu befürchten, so endigt die Scene im 3. Akt, die mit dem Zuschaukeln der Berghütte beginnt, durchaus befriedigend; der Mann kann seine böse Absicht gegen das Mädchen nicht zur Ausführung bringen, erleidet seine verdiente Strafe, das Mädchen selbst erscheint durch die vorangegangenen Angriffe nicht wesentlich berührt. Die Scene, wo Maciste seinen Kollegen an dessen Hosenbund am Bettpfosten aufhängt, wirkt eher belustigend als verrohend, da man weiss, dass der Zappelnde sich in kurzer Zeit selbst befreien kann; ein gewisses Gefühl der Befriedigung löst es aus, wie der stets misshandelte Hund seinem Herrn inzwischen das Essen auffrisst. In der Scene mit den Wölfen hat man die sichere Empfindung, dass Maud gerettet und dass es den Wölfen nicht gelingen wird, sie zu zerreißen.

Der Auffassung der Filmprüfstelle, dass der Titel 13 im 6. Akt „ Nur der Gedanke, Dein Kind könne mir einst Deinen Tod zum Vorwurf machen, hält mich zurück -- aber die Strafe des Himmels komme über Dich! " verrohend wirke, ist die Kammer nicht gefolgt. Wenn Maciste mit Rücksicht auf das Kind und die Vorwürfe, die es ihm gegebenenfalls später machen könnte, von seinem Opfer ablässt, so deutet das auf edle Regungen in ihm und ist nicht geeignet, die vorangegangene Scene als besonders rohe erscheinen zu lassen. Der Umstand, dass die beiden Verbrecher im Schneesturm umkommen, erscheint dem Beschauer als verdientes Schicksal.

Sie haben nicht nur einen Aktendiebstahl begangen, sondern eine ganze Reihe von Verbrechen auf dem Gewissen, wie die Darstellung des Bildstreifens erkennen lässt. Der Tod der Verbrecher wird daher dem Gerechtigkeitsgefühl des Beschauers entsprechen, keineswegs aber entsittlichend oder verrohend wirken.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung.

Beglaubigt:

Fischer
Regierungsinspektor



Dr. Becker